

Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung im Bereich von Fernwärmeanlagen

1. System Haubenkanal und System Kunststoffmantelrohr:

- Schutzstreifen

Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei ist das AGFW-Arbeitsblatt FW 401 zu beachten. Die Schutzstreifen sind bei Verlauf auf nichtöffentlichem Grund durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Lagerung von z. B. Aushubmaterial, Verfüllmaterial, Containern, usw. nicht zulässig.

Ein verbleibender Bodenabtrag oder Bodenauftrag ist nicht zulässig.

Tiefbauarbeiten mit einer vorübergehenden Reduzierung der Überdeckung von mehr als 0,3 m bedürfen der Zustimmung der Bonn-Netz. Nach Genehmigung ist im Bereich des Schutzstreifens in einem Abstand von 1,0 m horizontal und 0,5 m vertikal zur Fernwärmeleitung Handschachtung vorzusehen.

Der Zugang zu Schachteinstiegen muss ausreichend und jederzeit frei bleiben. Schachteinstiegsdeckel, die in nicht befestigten Oberflächen liegen, sind mit einer befestigten Oberfläche (z. B. Pflaster) zu sichern.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungstrassenachse (Mitte zwischen Vor- und Rücklauf) überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt:

	System Haubenkanal	System KMR
Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite	Schutzstreifenbreite
bis DN 300	3,50 m	3,50 m
über DN 300	4,00 m	4,00 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen.

- Parallelverlegungen

Überbauungen im Erdreich oberhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung). Bei seitlichen Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Fernwärmeleitungen sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	System Haubenkanal und System KMR	
	Mindestabstand zu Rohrleitungen	Mindestabstand zu Kabeln
bis DN 100	0,50 m	0,70 m
bis DN 200	0,60 m	1,00 m
bis DN 300	0,70 m	1,50 m
über DN 300	0,70 m	1,50 m

Zusätzliche Hinweise zum System Kunststoffmantelrohr (KMR)

Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr-Trasse (KMR-Trasse) muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung der KMR-Leitung zur Folge. Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht und zwingend die Absprache mit der Bonn-Netz geboten. Die maximalen Freigrabelängen sind zwingend mit der Bonn-Netz gesondert abzustimmen.

- Abstände bei Kreuzungen bzw. Querungen

Bei Kreuzungen sind zu den KMR-Leitungen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) zwischen Fernwärmeleitungen und „Fremdrohrleitungen“ 0,25 m,
- b) zwischen Fernwärmeleitungen und Kabeln 0,50 m.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung, z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten, verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Leitungsmaterial, Bodenverhältnisse, Leitungslage, usw.) können andere Abstände erforderlich sein.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit dem Versorger abzustimmen!

- Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen sind waagerechte Abstände von mindestens 1,0 m einzuhalten.

- Bepflanzung im Bereich der Fernwärmeleitung

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem allseitigen lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Schutzmaßnahmen notwendig werden, die mit dem Versorger abzustimmen sind. Das Überpflanzen von vorhandenen Fernwärmeleitungen ist nicht gestattet.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Fernwärmeleitung und/oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden. Eine Wieder- oder Ersatzbepflanzung erfolgt nicht.

Diese Angaben gelten allgemein. Für jede Anwendung sind diese Abstände von der SWB Energie und Wasser bzw. der Bonn-Netz zu prüfen und die Prüfung ist zu dokumentieren. Bestandsplanunterlagen, Katasterunterlagen, diese Anweisung und die Dokumentation der örtlichen Prüfung bilden eine Einheit und sind nur zusammen gültig.

2. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Es gelten die:

- VOB,
- AGFW- Richtlinien,
- DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen, sowie
- die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, und
- die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften)

3. Anmerkung:

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Einrichtungen der EnW gearbeitet wird.

Bearbeitungsstand: 12/2022